



EINWOHNERGEMEINDE ZERMATT

Abfallreglement mit Gebührenordnung

Teilrevision 2016
zu Handen des Staatsrates (Homologation)

2012 / 2016

INHALTSVERZEICHNIS

Abfallreglement mit Gebührenordnung	1
A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
Art. 1 Zweckbestimmung	5
Art. 2 Gemeindeaufgaben	5
Art. 3 Obligatorium	5
Art. 4 Ablagerungs- und Ableitungsverbot	5
Art. 5 Abfallverbrennung	5
Art. 6 Annahme	6
Art. 7 Sorgfaltspflichten der Bevölkerung	6
B. SAMMELEINRICHTUNGEN	6
Art. 8 Umfang	6
Art. 9 Hauskehrrecht	7
Art. 10 Vom Hauskehrrecht ausgeschlossene Abfälle	7
Art. 11 Bioorganische Abfälle und Grüngut	7
Art. 12 Beseitigung von tierischen Nebenprodukten	8
Art. 13 Rückgabe an Verkaufsstellen	8
Art. 14 Sammlung von wiederverwertbaren Abfällen und Sonderabfällen	8
Art. 15 Bauabfälle, Inertstoffe	9
C. ORGANISATION DER ORDENTLICHEN ABFALLABFUHR	9
Art. 16 Entsorgung des Hauskehrrechts in gebührenpflichtigen Abfallsäcken	9
Art. 17 Entsorgung der Betriebsabfälle	10
Art. 18 Abgelegene Verursacher	10
Art. 19 Entsorgung von Karton und Papier	11
Art. 20 Entsorgung von Glas und Blechbüchsen	11
Art. 21 Entsorgung von Sperrgut	12
Art. 22 Entsorgung bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund	12
Art. 23 Unzulässige Bereitstellung der Abfälle	12
Art. 24 Bereitstellung der Abfälle	12
D. FINANZIERUNG	13
Art. 25 Grundsätze der Finanzierung	13
Art. 26 Spezialfinanzierung	13
Art. 27 Gebühren	14
Art. 28 Gebührenerhebung	15
Art. 29 Gebührenansätze im Allgemeinen	15
Art. 30 Gebührentarif und Gebührenanpassung / Kompetenzdelegation	15
Art. 31 Gebührenbezug	16
E. AUFSICHTS-, STRAF- UND REKURSBESTIMMUNGEN	17
Art. 32 Aufsicht und Kontrolle	17
Art. 33 Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustands	17
Art. 34 Strafbestimmungen	17
Art. 35 Rechtsmittel	18
Art. 36 Beschluss	18
Art. 37 Vollzug	18
F. INKRAFTTRETEN	18
Art. 38 Inkrafttreten	18
ANHANG 1 GRUNDGEBÜHREN / GEBÜHREN FÜR ABFALLSÄCKE, CONTAINERPLOMBEN	20
1. Jährliche Grundgebühren	20
Kat. 1: Wohnungen, Studios, Zimmer	20
Kat. 2: Gastrobetriebe (Hotels, Hotels Garni, Restaurants, Tea Rooms, Bars, Dancings, Buvetten, Kantinen)	21
Kat. 3: Alle übrigen Betriebe, die nicht unter einer anderen Kategorie erfasst sind	21
2. Verursachergebühren	22
a) Gebührenpflichtige Abfallsäcke:	22

b)	Container / Gebührenplomben für Siedlungsabfall Gewerbe/Dienstleister:	22
c)	Betriebseigene Abfallpresse (System Alpenluft).....	22
d)	Abholmarke für den Abholservice vor Ort für die Container / Gebinde mit Standorten ausserhalb der offiziellen öffentlichen Unterständen.....	22

ANHANG 2 GEBÜHREN FÜR SPERRGUT & WERTSTOFFE IN DER BRINGS!-ANNAHMESTELLE IM SPISS UND MOBILE BRINGS! 23

Annahmegebühren:.....	23
-----------------------	----

ANHANG 3 ABFALLSORTENVERZEICHNIS 24

Abfallkategorien.....	24
1. Siedlungsabfälle.....	24
1.1 Brennbare Abfälle	24
1.2 Wertstoffe	24
1.3 Übrige Abfälle.....	25

Die Urversammlung von Zermatt

eingesehen:

- die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 1. April 2015;
- Art. 6 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 1. Januar 2016;
- die eidgenössische Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 2. Februar 2016;
- die eidgenössische Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) vom 1. Januar 2016;
- die eidgenössische Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNB) vom 25. Mai 2011;
- die Art. 75 und Art. 78 der Verfassung des Kantons Wallis vom 12. Juni 2008;
- die Art. 2, 6, 17, 105, 146 und 147 des kantonalen Gemeindegesetzes (GemG) vom 05. Februar 2004;
- das kantonale Gesetz über den Umweltschutz (kUSG) vom 18. November 2010;
- das kantonale Gesetz betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung vom 16. November 1978;
- das kantonale Ausführungsgesetz über die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern vom 12. Mai 1987;
- den kantonalen Beschluss über das Abfallverbrennen im Freien vom 20. Juni 2007;
- Art. 226 des kantonalen Steuergesetzes (StG) vom 1. Januar 2016;
- die kantonale Verordnung betreffend Führung des Finanzhaushaltes (VFFG) vom 5. Oktober 2012
- den kantonalen Beschluss vom über die Ortssanierungen 2. April 1964;
- das kantonale Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) vom 6. Oktober 1976;

auf Antrag des Gemeinderates,

beschliesst:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

In diesem Reglement wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Art. 1 Zweckbestimmung

Das vorliegende Reglement regelt die Abfuhr und Beseitigung aller Abfälle und Wertstoffe aus Haushalt und Gewerbe auf dem ganzen Gebiet der Gemeinde Zermatt sowie die Gebühren für die Abfuhr und Beseitigung aller Abfälle und Wertstoffe aus Haushalt und Gewerbe.

Art. 2 Gemeindeaufgaben

¹⁾ Die Beseitigung der Siedlungsabfälle aus Haushalt und Gewerbe untersteht der Aufsicht und Kontrolle der Einwohnergemeinde.

²⁾ Alle übrigen Abfälle muss der Verursacher im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung wiederverwerten oder beseitigen.

³⁾ Die Einwohnergemeinde fördert die Vermeidung, Verminderung und Wiederverwertung von Abfall. Sie informiert Bevölkerung, Schulen, Gewerbe und Gäste über die Bedeutung und die Möglichkeiten der Abfallverminderung und -vermeidung.

Art. 3 Obligatorium

Alle Haushalte und Betriebe der Gemeinde Zermatt sind zur Abgabe der Siedlungsabfälle an den von der Einwohnergemeinde organisierten oder bezeichneten offiziellen Sammeldienst verpflichtet. Ausnahmen gemäss Statuten des Gemeindeverbandes für die Abfallbewirtschaftung (GVO) bleiben vorbehalten.

Art. 4 Ablagerungs- und Ableitungsverbot

¹⁾ Es ist untersagt, Abfälle jeglicher Art, in oder an Gewässern abzulagern oder auf öffentlichem oder privatem Grund zu deponieren oder zu vergraben.

²⁾ Ebenso ist das Ableiten von Abfällen jeglicher Art in die Abwasserkanalisation untersagt und strafbar.

Art. 5 Abfallverbrennung

Die Verbrennung von Abfällen im Freien oder in Anlagen, die nicht für diesen Zweck vorgesehen sind, ist verboten und strafbar.

Art. 6

Annahme

- 1) Es werden nur Abfälle, die aus der Gemeinde Zermatt stammen, angenommen und entsorgt.
- 2) Sondervereinbarungen mit Nachbargemeinden bleiben vorbehalten.

Art. 7

Sorgfaltspflichten der Bevölkerung

- 1) Die Bevölkerung und die Betriebe sollen bereits beim Kauf bzw. Verkauf und beim Gebrauch von Gegenständen darauf achten, dass möglichst wenige Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.
- 2) Grüngut aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens fachgerecht kompostiert werden. Ist dies nicht möglich, ist das Grüngut der Grünabfuhr zuzuführen.
- 3) Die bioorganischen Abfälle sollen nach Möglichkeit separiert gesammelt und an den hierfür bezeichneten Sammelstellen entsorgt werden.
- 4) Die übrigen wiederverwertbaren Abfälle (Wertstoffe) müssen vom Siedlungsabfall getrennt und den separaten Sammeleinrichtungen zugeführt werden.
- 5) Elektronische Geräte, Kühlschränke, Haushaltapparate, Batterien, PET-Flaschen, Medikamente, Chemikalien und Gifte müssen an den Verkaufsstellen zurückgegeben werden.
- 6) Siedlungsabfälle dürfen nicht in öffentlichen Strassenabfallbehältern (Abfallhaie, Robbydog, etc.) entsorgt werden. Für die Entsorgung sind gebührenpflichtige Abfallsäcke zu verwenden.

B. SAMMELEINRICHTUNGEN

Art. 8

Umfang

Die Sammeleinrichtungen der Einwohnergemeinde umfassen:

- a) die Sammlung des brennbaren Hauskehrichts und der brennbaren Betriebsabfälle
- b) die Sammlung und Annahme von Grünabfällen
- c) die Sammlung und Annahme von bioorganischen Abfällen und Speiseölen
- d) die Sammlung und Annahme von brennbarem Sperrgut
- e) die Sammlung und Annahme von wiederverwertbaren Abfällen (Wertstoffe)
- f) die Annahme von Sonderabfällen
- g) die Annahme von Bauschutt (Kleinmengen)

Art. 9

Hauskehricht

Als Hauskehricht gelten alle im Haushalt anfallenden Abfälle, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entsorgt werden. Die entsprechenden Abfälle aus den Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie Büro- und Aufenthaltsräumen sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

Art. 10

Vom Hauskehricht ausgeschlossene Abfälle

¹⁾ Sonderabfälle wie Gifte und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit dem Hauskehricht vermischt werden und sind von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen. Dies betrifft insbesondere folgende Stoffe:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen
- b) Flüssigkeiten und Chemikalien aller Art (wie Motoren- Getriebeöle, Putz- und Reinigungsmittel, Pflanzenschutzmittel und Insektizide, Farben, Lacke, Lösungsmittel, Labor- und Fotochemikalien, Säuren und Laugen)
- c) Giftige und gesundheitsgefährliche Stoffe
- d) Medikamente, Thermometer
- e) Explosive und radioaktive Stoffe
- f) Batterien, Leuchtkörper und Leuchtmittel jeglicher Art
- g) Tierkadaver, Schlächtere- und Metzgereiabfälle
- h) Aushubmaterial, Bauschutt, Erde, Steine, Schlamm
- i) Schrott jeglicher Art wie Fahrräder, Motorräder, Waschmaschinen, Kühlschränke, Boiler, Altmetalle und Metallabfälle, technische Geräte wie TV-Gerät, Computer und dergleichen
- j) Fahrzeuge und Altpneus

²⁾ Die Einwohnergemeinde macht die Bevölkerung auf die gesetzlichen Rückgabe- und Rücknahmepflichten der Handels- und Verkaufsstellen oder bei einer zertifizierten Sammelstelle für problematische Verbrauchsgüter wie z.B. Batterien, Leuchtstofflampen, Medikamente, Gifte und Farben sowie weitere Sonderabfälle aufmerksam.

³⁾ Der Gemeinderat kann für gewisse Sonderabfälle Spezialsammlungen durchführen. Diese werden im Abfallkalender aufgeführt.

Art. 11

Bioorganische Abfälle und Grüngut

¹⁾ Als bioorganische Abfälle gelten insbesondere Rüstabfälle, Speisereste, gekochte Knochen, Kaffeesatz und Schalen von Früchten, nicht jedoch rohe Knochen, Eierschalen, Muscheln, Kompostsäcke und Grüngut.

²⁾ Zum Grüngut gehören Gartenabfälle (u.a. Rasenschnitt, Laub, Stauden, Äste, Baum-, Strauch- und Heckenchnitt – mit einer maximalen Länge von 80 cm) sowie Blumen-, Balkon- und Zimmerpflanzen.

³⁾ Die Einwohnergemeinde kann durch Beratung der Bevölkerung die fachgerechte Kompostierung dieser Abfälle auf dem Feld und im Garten unterstützen. Sie stellt allerdings keine eigenen Kompostiermöglichkeiten zur Verfügung.

Art. 12 Beseitigung von tierischen Nebenprodukten

Tierische Nebenprodukte, namentlich tierische Stoffwechselprodukte (Innereien), Schlacht- und Metzgereiabfälle sowie Tierkadaver sind der Tierkadaversammelstelle Zermatt abzuliefern.

Art. 13 Rückgabe an Verkaufsstellen

PET-Produkte, Haushalt-, Hobby- und Freizeitgeräte, Kühlschränke, TV-Geräte, Radios, Computer sowie die unter Art. 10 Abs. 1 definierten Sonderabfälle müssen nach der vorgegebenen Bundesgesetzgebung dem Fachhandel zurückgegeben werden.

Art. 14 Sammlung von wiederverwertbaren Abfällen und Sonderabfällen

¹⁾ Die Einwohnergemeinde sorgt für die separate Sammlung (bzw. Annahme in der im Abfallkalender aufgeführten Annahmestelle) der folgenden wiederverwertbaren Abfälle:

- a) Papier
- b) Karton
- c) Glas
- d) Blechbüchsen
- e) Aluminium
- f) Altspeiseöl
- g) Textilien
- h) Alteisen und Metalle
- i) Sperrgut
- j) Mineralöl
- k) Sonderabfälle
- l) Bioorganische Abfälle

²⁾ Die Sammlungen können auch von Dritten durchgeführt werden. Der Gemeinderat sorgt für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.

³⁾ Der Gemeinderat entscheidet, für welche Abfallarten Sammelstellen eingerichtet bzw. Separatabfahren durchgeführt werden.

⁴⁾ Die Zwischenlagerung der eingesammelten Wertstoffe erfolgt in der Regel in der im Abfallkalender aufgeführten Annahmestelle der Einwohnergemeinde. Von dort aus erfolgt der Abtransport zu den Verwertungs- bzw. Entsorgungsstellen.

Art. 15

Bauabfälle, Inertstoffe

- 1) Bauabfälle sind durch den Bauherrn oder die Bauunternehmung zu entsorgen. Brennbare und wiederverwertbare Abfälle sind soweit als möglich auf der Baustelle auszusortieren und anschliessend auf eigene Kosten material- und umweltgerecht zu entsorgen. Auf Baustellen darf kein Feuer entfacht werden.
- 2) Als Inertstoffe gelten Stoffe wie Bauschutt, Erde, Steine usw. Falls keine Wiederverwertung möglich ist, sind Inertstoffe gegen Entrichtung einer Gebühr in einer von der Einwohnergemeinde zugewiesenen und vom Kanton bewilligten Deponie für Inertstoffe abzulagern. Unverschmutztes Aushubmaterial sollte soweit als möglich dort wo es anfällt, direkt verwertet werden (z.B. Hinterfüllungen).
- 3) Deponien und Geländeauffüllungen mit Aushubmaterialien benötigen eine Baubewilligung. Zwischendeponien sind bewilligungspflichtig.
- 4) Bauabfälle sind bereits auf den Baustellen in verschiedene Mulden vorzusortieren:
 - inerte Abfälle (Aushub, Beton, Steine, Ton- und Keramikplatten)
 - brennbare Abfälle (Holz, Kunststoffe, Plastik)
 - Alteisen und Metalle
 - Glas
 - Sonderabfälle (Art. 10 Abs. 1 Abfallreglement)
- 5) Kleinere Mengen (bis 500kg) von inerten Materialien, die mit einem Elektrowagen pro Tag angeliefert werden, werden in der im Abfallkalender aufgeführten Annahmestelle angenommen.

C. ORGANISATION DER ORDENTLICHEN ABFALLABFUHR

Art. 16

Entsorgung des Hauskehrichts in gebührenpflichtigen Abfallsäcken

- 1) Der Hauskehricht ist in gebührenpflichtigen Abfallsäcken bereitzustellen. Mit Ausnahme von brennbarem Sperrgut, das nicht in diesen Säcken untergebracht werden kann, ist sämtlicher Abfall in die gebührenpflichtigen Abfallsäcken abzufüllen.
- 2) In den Containern an öffentlichen Standplätzen darf nur Hauskehricht in fest verschnürten gebührenpflichtigen Abfallsäcken (max. 60 l Säcke) bereitgestellt werden. Das Gewicht eines gebührenpflichtigen Abfallsackes darf 10 kg nicht überschreiten.
- 3) Die Vermieter von Wohnungen und Studios sind verpflichtet, ihre Mieterschaft über die Abfallordnung zu informieren. Die Einwohnergemeinde stellt hierfür geeignetes Informationsmaterial zur Verfügung.

4) Werden Wohnungen und Studios an Feriengäste vermietet, geben die Vermieter ihren Gästen beim Wohnungsbezug mindestens einen gebührenpflichtigen Abfallsack pro Woche ab.

5) Die gebührenpflichtigen Abfallsäcke können im Detailhandel bezogen werden.

Art. 17

Entsorgung der Betriebsabfälle

1) Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe müssen die Betriebsabfälle mit gebührenpflichtigen Abfallsäcken an den offiziellen öffentlichen Sammelstellen entsorgen.

2) Gastrobetriebe (Hotels und Restaurants) mit einer Betriebsbewilligung erhalten auf Wunsch gebührenpflichtige Container. Auf begründete Anfrage können weiteren Dienstleistungs- oder Gewerbebetrieben durch die Einwohnergemeinde gebührenpflichtige Container / Presscontainer zur Verfügung gestellt werden.

3) Vor der Zuteilung der Container muss der Ort für die Leerung mit dem Entsorgungsdienstleister festgelegt sein. Die Container müssen durch den Entsorgungsdienstleister entsprechend gekennzeichnet werden und den Firmennamen des Betriebes aufweisen.

4) Die Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe sind verpflichtet, die Container mit Einlegesäcken zu versehen, sofern die Betriebsabfälle nicht in verschnürten Säcken in den Containern gelagert werden.

5) Die Container der Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe werden durch den Entsorgungsdienstleister 2x pro Jahr gereinigt. Die Kosten für den Ersatz der Betriebscontainer ist Sache des Entsorgungsdienstleisters.

6) Container mit Betriebsabfällen von Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben müssen vor der Bereitstellung für die Leerung / Sammlung mit einer Gebührenplombe und wo die Gebührenordnung dies vorsieht, zusätzlich einer Marke für den Abholservice vor Ort versehen werden.

Art. 18

Abgelegene Verursacher

Die Betreiber von Bergrestaurants und Berghütten transportieren ihre Betriebsabfälle zugeschnürt in gebührenpflichtigen Säcken oder anderen, durch den Entsorgungsdienstleister zur Verfügung gestellten Behältern zum Annahmepunkt, falls es dem Betreiber nicht möglich ist, den Abfall an einem offiziellen Container-Standplatz zu deponieren. Koordination und Kontrolle ist mit dem Entsorgungsdienstleister zu vereinbaren.

Art. 19

Entsorgung von Karton und Papier

- 1) Karton und Papier müssen in den hierfür zur Verfügung gestellten Containern / Mulden entsorgt werden.
- 2) Karton muss vor der Entsorgung möglichst platzsparend zusammengefasst werden. Das Papier darf nicht in Plastiksäcken oder Schachteln entsorgt werden.
- 3) Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe liefern Papier und Karton direkt in die im Abfallkalender bezeichnete öffentliche Sammelstelle für Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe.

Art. 20

Entsorgung von Glas und Blechbüchsen

- 1) Glas und Blechbüchsen müssen in den hierfür zur Verfügung gestellten Containern / Mulden entsorgt werden.
- 2) Glas und Blechbüchsen dürfen nicht in Plastiksäcken oder Schachteln entsorgt werden.
- 3) Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe liefern Glas und Blechbüchsen direkt in die im Abfallkalender bezeichnete öffentliche Sammelstelle für Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe.
- 4) Gastrobetriebe (Hotels und Restaurants) mit einer Betriebsbewilligung erhalten auf Wunsch gebührenpflichtige Container. Auf begründete Anfrage können weiteren Dienstleistungs- oder Gewerbebetrieben durch die Einwohnergemeinde gebührenpflichtige Container / Presscontainer zur Verfügung gestellt werden.
- 5) Vor der Zuteilung der Container muss der Ort für die Leerung mit dem Entsorgungsdienstleister festgelegt sein. Die Container müssen durch den Entsorgungsdienstleister entsprechend gekennzeichnet werden und den Firmennamen des Betriebes aufweisen.
- 6) Die Container der Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe werden durch den Entsorgungsdienstleister 2x pro Jahr gereinigt. Die Kosten für den Ersatz der Betriebscontainer ist Sache des Entsorgungsdienstleisters.
- 7) Container für Glas oder Blechbüchsen von Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben müssen vor der Bereitstellung für die Leerung / Sammlung mit einer Marke für den Abholservice vor Ort versehen werden.

Art. 21 Entsorgung von Sperrgut

1) Soweit die Zerkleinerung von brennbaren, sperrigen Abfällen nicht zumutbar ist, können derartige Abfälle unter telefonischer Voranmeldung beim Entsorgungsdienstleister gebündelt zur kostenpflichtigen Abfuhr bereitgestellt werden. Die Bereitstellung darf nur am vereinbarten Ort und zum vereinbarten Zeitpunkt erfolgen.

2) Sperrgut kann nur direkt in der im Abfallkalender aufgeführten Annahmestelle, während den offiziellen Betriebszeiten, kostenpflichtig abgegeben werden.

Art. 22 Entsorgung bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund

1) Für bewilligungspflichtige Veranstaltungen auf öffentlichem Grund darf in der Regel nur Pfand- oder Mehrweggeschirr verwendet werden. Erscheint dies nicht zumutbar, sind andere geeignete Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Abfalls zu treffen.

2) Die zuständige Behörde erteilt Bewilligungen unter entsprechenden Auflagen.

Art. 23 Unzulässige Bereitstellung der Abfälle

1) Nicht vorschriftsgemässe Entsorgung wird geahndet und nach Art. 34 gebüsst.

2) Die Container dürfen nicht so gefüllt werden, dass sich der Deckel nicht mehr schliessen lässt. Überfüllte Betriebscontainer werden nicht abgeführt.

Art. 24 Bereitstellung der Abfälle

1) Die gebührenpflichtigen Abfallsäcke und Wertstoffe (Art. 14) sind an den hierfür bezeichneten Sammelstellen in den zur Verfügung gestellten Sammelbehältern ordnungsgemäss zu entsorgen. Ist der entsprechende Sammelbehälter voll, ist die Fraktion an der nächsten Sammelstelle zu entsorgen.

2) Die Bereitstellung für die Leerung der Betriebscontainer erfolgt am Abfuhrtag, frühestens ab 7.30 Uhr, an dem mit dem Entsorgungsdienstleister vereinbarten Ort. Eine Abholung direkt vor dem Haus ist gegen eine Aufwandsentschädigung und in Absprache mit dem Entsorgungsdienstleister möglich.

3) Alle Betriebscontainer müssen mit einer Marke für den Abholservice vor Ort versehen werden. Container für Betriebsabfälle benötigen zusätzlich eine Gebührenplombe.

D. FINANZIERUNG

Art. 25 Grundsätze der Finanzierung

¹⁾ Die Aufwendungen für die Erfüllung der spezialfinanzierten Aufgabe umfassen die vollen Kosten für:

- a) die öffentliche Entsorgung, namentlich für den Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes einschliesslich Wertstoffsammlungen (Art. 14 Abfallreglement) und der dem Sammeldienst dienenden Infrastruktur (Fahrzeuge, Sammelstellen, Entsorgungshöfe und dergleichen)
- b) die Verzinsung der spezialfinanzierten Aufgabe, die Abschreibungen und die Einlagen in die Spezialfinanzierung
- c) die Abgeltung für die Räumung von Siedlungsabfall aus dem öffentlichen Raum, namentlich aus dem Strassenunterhalt der Gemeindestrassen, aus dem Unterhalt der öffentlichen Grünanlagen sowie aus öffentlichen Abfallbehältern, durch andere Gemeindefunktionen
- d) Aufwendungen Dritter im Bereich der Abfallentsorgung (ausgenommen ist die Verwertung der bioorganischen Abfälle)
- e) Kosten für die Entsorgung von illegal entsorgtem Abfall auf öffentlichem Grund und Boden

²⁾ Die Aufwendungen nach Absatz 1 werden finanziert durch:

- a) Gebühren
- b) Abgeltungen für die Entsorgung der Abfälle aus Gemeindeanlagen und Liegenschaften
- c) Erlöse aus der Verwertung oder dem Verkauf verwertbarer Abfälle und anderer Rohstoffe
- d) Bussen nach Art. 34 des Abfallreglements

³⁾ Die Kostenanteile für Aufwendungen nach Absatz 1 Ziffer c und e sind aus Steuermitteln zu decken.

⁴⁾ Die Verursacher des Abfalls tragen die Kosten für:

- a) das Bereitstellen der Abfälle zur öffentlichen Entsorgung
- b) das Anliefern von Abfällen in Entsorgungshöfe, Verwertungsanlagen und dergleichen
- c) die private Entsorgung nach Art. 17 des Abfallreglements

Art. 26 Spezialfinanzierung

¹⁾ Es besteht eine Spezialfinanzierung mit dem Zweck:

- a) der Vermeidung kurzfristiger Gebührenschwankungen;
- b) der Abdeckung besonderer betrieblicher Bedürfnisse im Zusammenhang mit der öffentlichen Abfallentsorgung, namentlich im Hinblick auf künftige Investitionen;

²⁾ Der Gemeinderat bestimmt die jährlichen Einlagen und Entnahmen aufgrund der betriebswirtschaftlichen Erfordernisse.

- 3) Die Höhe der Spezialfinanzierung soll, über einen Zeitraum von acht Jahren gerechnet, im Durchschnitt einen jährlichen Gesamtgebührenertrag nicht übersteigen.
- 4) Für die jährlichen Abschreibungen gelten die Art. 51ff. der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden (VFFG).
- 5) Die zuständige Behörde kann weitergehende Abschreibungen vornehmen, soweit sie betriebswirtschaftlich gerechtfertigt sind. Sie hält die Gründe dafür in schriftlicher Form fest.
- 6) Betriebswirtschaftlich gerechtfertigte Abschreibungen gelten als Aufwand im Sinn von Artikel 25 Abs. 1 des Abfallreglements.
- 7) Verpflichtungen der Einwohnergemeinde gegenüber der spezialfinanzierten Aufgabe sowie der spezialfinanzierten Aufgabe gegenüber der Einwohnergemeinde (Kontokorrente, Beteiligung der Einwohnergemeinde, Vorschüsse und dergleichen) sind zu verzinsen.
- 8) Der Gemeinderat legt den Zinssatz fest.

Art. 27

Gebühren

- 1) Die Einwohnergemeinde erhebt für ihre Leistungen im Bereich der öffentlichen Entsorgung:
 - a) eine jährliche Grundgebühr von den jeweiligen Eigentümern (ggf. Nutzniessern), Miteigentümern oder Baurechtsnehmern der Liegenschaft
 - b) Verursachergebühren nach Massgabe der zu entsorgenden Abfallmenge von den Verursachern der Abfälle
 - c) Gebühren für besondere Leistungen von den Personen, welche die Leistung veranlassen, verursachen oder nutzen
- 2) Im Fall der Bereitstellung des Abfalls in betriebseigenen Containern schuldet die Bestellerin des Containers eine Gebühr für die Entsorgungskosten und eine Marke für die Abholung der Abfälle ausserhalb der offiziellen Sammelstellen.
- 3) Im Fall der Übergabe von bioorganischen Abfällen in den dafür zugelassenen Containern schuldet der Verursacher dieser Abfälle eine Gebühr für das Abholen der Abfälle.

Art. 28

Gebührenerhebung

- 1) Für das Einsammeln, den Abtransport und die Beseitigung / Verwertung der Siedlungsabfälle ab den offiziellen Sammelstellen wird eine Verursachergebühr erhoben. Diese Verursachergebühr ist im Verkaufspreis der gebührenpflichtigen Abfallsäcke oder Gebührenplomben für die Betriebsabfälle ab den offiziellen öffentlichen Sammelstellen inbegriffen. Die Gebührenordnung ist im Anhang I festgelegt.
- 2) Für den Abholservice vor Ort für Siedlungsabfall, der nicht an den offiziellen Sammelstellen bereitgestellt wird, erhebt die Einwohnergemeinde eine zusätzliche Verursachergebühr. Diese Gebühr wird mit einer Marke für den Abholservice vor Ort erhoben.
- 3) Die Einwohnergemeinde kann die Abrechnung der Verursachergebühr (gebührenpflichtiger Abfallsack, Gebührenplombe) an eine mit anderen Gemeinden gemeinsam geführte Abrechnungsstelle delegieren (Gebührenverbund).
- 4) Neben der mengenabhängigen Gebühr wird zusätzlich eine Grundgebühr erhoben. Die Gebühr ist im Anhang I festgelegt.
- 5) Für die Separat-Sammlungen bzw. Annahme von Wertstoffen erhebt die Einwohnergemeinde Gebühren. Diese werden im Anhang II festgelegt.

Art. 29

Gebührenansätze im Allgemeinen

- 1) Die Gebühren sind nach dem Grundsatz der Kostendeckung zu bemessen. Sie decken die gesamten Aufwendungen nach Artikel 25 Abs. 1, soweit diese nicht durch anderweitige Erträge nach Artikel 25 Abs. 2 finanziert werden.
- 2) Die Höhe der einzelnen Gebühren soll dem entstandenen Aufwand Rechnung tragen und die Vermeidung oder Verminderung des Abfalls sowie eine die Umwelt schonende Verwertung fördern.

Art. 30

Gebührentarif und Gebührenanpassung / Kompetenzdelegation

- 1) Die Kompetenz zur Festlegung der gebührenpflichtigen Abfallsäcke und Containerplomben sowie deren Änderung wird an den Gebührenverbund Oberwallis delegiert. Ausgenommen hiervon sind die Grundgebühren (Anhang I) und die Gebühren für Sperrgut und Wertstoffe (Anhang II) sowie den durch die Einwohnergemeinde festgelegten Tarif für die Marke zum Abholservice vor Ort.
- 2) Alle Gebührenerhöhungen (Grundgebühren, Sperrgut- und Wertstoffgebühren, Abholmarke) werden auf Antrag des Gemeinderates jeweils bei der jährlichen Budgetversammlung festgesetzt. Gebührensenkungen sind nicht an einen Urversammlungsbeschluss gebunden.

³⁾ Bei der Festlegung der Gebühren ist der Gebührenverbund Oberwallis an das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip bzw. an den Rahmen von Art. 25 und Art. 29 dieses Reglements gebunden.

⁴⁾ Die Abrechnung der mengenabhängigen Gebühr delegiert die Einwohnergemeinde ebenfalls an den Gebührenverbund Oberwallis.

Art. 31

Gebührenbezug

¹⁾ Schuldner der Grundgebühren sind die jeweiligen Eigentümer, Miteigentümer oder Baurechtsnehmer der Liegenschaft, in welcher sich der gebührenpflichtige Haushalt oder der gebührenpflichtige Betrieb befindet. Bei Stockwerkeigentum ist die Stockwerkeigentümerschaft Gebührenschuldnerin.

²⁾ Bei Handänderungen gehen die Rechnungen für die Grundgebühr an den Eigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die anteilmässige Abrechnung der Grundgebühren ist Sache der betroffenen Eigentümer.

³⁾ Die Grundgebühr für neu erstellte Wohnungen wird ab Grundbucheintrag für das kommende Kalenderjahr geschuldet.

⁴⁾ Leere oder teilweise bewohnte Wohnungen schulden die Grundgebühr für das ganze Jahr. Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht in Anspruch genommen werden.

⁵⁾ Personen mit mehreren Firmennamen unter der gleichen Adresse schulden nur eine Grundgebühr.

⁶⁾ Inaktive Betriebe schulden keine Grundgebühr. Die Inaktivität ist vom Betrieb nachzuweisen.

⁷⁾ Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe in Wohnungen bzw. in Privathäusern bezahlen die jeweils höher Grundgebühr für die Wohnung oder für den Betrieb.

⁸⁾ Jede Betriebseinheit (Hauptbetrieb, Filiale oder Nebenbetrieb) schuldet eine Grundgebühr pro Standort.

⁹⁾ Schuldner / Schuldnerin der Gebühren für besondere Dienstleistungen und Kontrollen sowie Verfügungen im Sinne von Art. 33 des Abfallreglements ist, wer die gebührenpflichtigen Tätigkeiten der Verwaltung verursacht oder auslöst.

¹⁰⁾ Die wiederkehrenden Grundgebühren werden mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt. Die Einwohnergemeinde kann Akontozahlungen verlangen.

¹¹⁾ Die Fälligkeit aller Gebühren ist 30 Tage netto nach Rechnungsdatum.

¹²⁾ Für verfallene Rechnungen ist ein Verzugszins geschuldet. Der Verzugszins richtet sich nach den Bestimmungen der direkten Bundessteuer (Art. 3 Abs. 2, Verordnung über Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer).

¹³⁾ Ist ein Gebührenpflichtiger / eine Gebührenpflichtige mit der Zahlung in Verzug, wird er / sie schriftlich gemahnt und eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt. Erfolgt bis zu deren Ablauf keine Zahlung, wird die Betreuung eingeleitet.

E. AUFSICHTS-, STRAF- UND REKURSBESTIMMUNGEN

Art. 32 Aufsicht und Kontrolle

¹⁾ Die Gemeindeorgane sowie von der Einwohnergemeinde eigens zu diesem Zweck bestimmte(n) Kontrollperson(en) sind mit der Aufsicht, Kontrolle und Verzeigung betraut.

²⁾ Abfallbehälter können zu Kontroll- und Erhebungszwecken geöffnet werden.

Art. 33 Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustands

Der Gemeinderat kann Massnahmen zur Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes verfügen. Er kann insbesondere die Grundeigentümer auffordern, Ansammlungen von Altmaterial und Geräten aller Art und ausgediente Fahrzeuge auf ihre Kosten zu entfernen. Werden die Vorschriften oder Einzelverfügungen missachtet, so verfügt der Gemeinderat nach Fristensetzung und entsprechender Androhung auf Kosten des Pflichtigen die Ersatzvornahme.

Art. 34 Strafbestimmungen

¹⁾ Wer das vorliegende Reglement verletzt und die, gestützt darauf, erlassenen Verfügungen missachtet, insbesondere

- wer den Abfall nicht vorschriftsgemäss bereitstellt (Art. 16, 17, 22);
- wer die in Art. 10 dieses Reglements aufgeführten Sonderabfälle für die ordentliche Abfuhr bereitstellt;
- wer Abfall jeglicher Art, Aushubmaterial, Abbruchmaterial, Bauschutt, Fahrzeugwracks, etc. auf öffentlichem oder privatem Grund ablagert (wild deponiert) oder flüssige oder zerkleinerte feste Abfälle in Gewässer oder in das Abwasserentsorgungssystem ableitet;

wird mit Busse bis zu CHF 25'000.-- bestraft. In leichten Fällen kann ein Verweis ausgesprochen werden.

²⁾ Die Bussen werden vom Gemeinderat ausgesprochen.

³⁾ Vorbehalten bleibt die Anwendung des kantonalen und eidgenössischen Strafrechts.

Art. 35 Rechtsmittel

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG), der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO) sowie dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009 (EGStPO).

Art. 36 Beschluss

Das vorliegende Reglement wird durch die Urversammlung den Stimmbürgern zur Urnenabstimmung unterbreitet. Vorbehalten bleibt die anschliessende Homologation durch den Staatsrat des Kantons Wallis.

Art. 37 Vollzug

Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt.

F. INKRAFTTRETEN

Art. 38 Inkrafttreten

¹⁾ Die Bestimmungen des vorliegenden Reglements treten nach Annahme durch die Stimmbürger und nach Homologation durch den Staatsrat auf den 1. Januar 2016 in Kraft und sind bis zum 30. September 2022 befristet (Ende des 10 jährigen Dienstleistungsauftrages der Firma Schwendemann AG).

²⁾ Gleichzeitig werden auf diesen Zeitpunkt sämtliche bisherigen Bestimmungen, die diesem Reglement widersprechen, aufgehoben, insbesondere das Abfallreglement mit Gebührenordnung vom 1. Dezember 2012.

So beschlossen an den Gemeinderatssitzungen vom 15. Juli 2016, 11. August 2016 und 19. August 2016

Christoph Bürgin
Präsident

Beat Grütter
Leiter Verwaltung

So vorberaten an der Urversammlung am 16. August 2016 und angenommen an der Urnen-
abstimmung vom 25. September 2016,

Christoph Bürgin
Präsident

Beat Grütter
Leiter Verwaltung

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am dd.mm.yyyy.

ANHANG 1 GRUNDGEBÜHREN / GEBÜHREN FÜR ABFALLSÄCKE, CONTAINERPLOMBEN

1. Jährliche Grundgebühren

Als Grundlage der Grundgebühren werden folgende Kategorien unterschieden und festgelegt:

Kat. 1: Wohnungen, Studios, Zimmer

Ansätze:

Kategorie	Tarif in CHF
Wohnungen	85.00
Studios & 1.5 Zimmer Wohnungen	55.00
Zimmer	44.00

Alle Preise exkl. Mehrwertsteuer

Definitionen:

- a) Unter Wohnung ist die Gesamtheit der Räume zu verstehen, die eine bauliche Einheit bilden und einen eigenen Zugang entweder von aussen oder von einem gemeinsamen Bereich innerhalb des Gebäudes (Treppenhaus) haben. Ein Einfamilienhaus besteht aus einer Wohnung; Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnungen und dergleichen werden als Mehrfamilienhäuser erfasst. Für jede Wohnung wird eine Grundgebühr erhoben.
- b) Ein Studio, ist eine Einraumwohnung. Es enthält Kombinationen von Wohn-, Koch- und Ess- sowie Schlafbereichen, allenfalls ergänzt mit Arbeitsbereichen, jedoch ohne innere Unterteilung. Einzig die Sanitärbereiche sind abgetrennt.
- c) Als Zimmer werden Einer- und Doppelzimmer bezeichnet, die zu keiner Wohnungseinheit gehören und hinsichtlich Kücheneinrichtungen nicht den Charakter eines Studios aufweisen.

Kat. 2: Gastrobetriebe (Hotels, Hotels Garni, Restaurants, Tea Rooms, Bars, Dancings, Buvetten, Kantinen)

Berechnungsgrundlage: m³-Inhalt des umbauten Raumes nach EWGZ Norm 1977 plus Kubikmeter Aussenterrassen (m² - Hauptnutzfläche nach SIA 416 multipliziert mit 1m Höhe).

Ansatz:

Kategorie	Tarif in CHF
Alle Gastrobetriebe - Ansatz nach Kubatur (m ³)	0.35

Alle Preise exkl. Mehrwertsteuer

Kat. 3: Alle übrigen Betriebe, die nicht unter einer anderen Kategorie erfasst sind

Berechnungsformel: m² - Hauptnutzfläche nach SIA 416

Ansätze:

Kategorie	von m ²	bis m ²	Tarif in CHF
sehr klein	0	19	87.00
klein	20	49	155.00
mittel	50	99	275.00
gross	100	199	435.00
sehr gross	200	∞	625.00

Alle Preise exkl. Mehrwertsteuer

- Für private und gewerbliche Einstellgaragen, Bahngaragen, Autoboxen und Ausstellungsschaufenster werden im Sinne des Verursacherprinzips keine Gebühren erhoben.
- Lagerflächen werden zur Fläche des Betriebes gezählt.

2. Verursachergebühren

a) Gebührenpflichtige Abfallsäcke:

Bei der Festlegung der Gebühren ist der Gebührenverbund Oberwallis an das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip bzw. an den Rahmen von Art. 25 und Art. 29 dieses Reglements gebunden. Die derzeit gültigen Tarife lauten:

1 Abfallsack	17 l	CHF	1.40
1 Abfallsack	35 l	CHF	2.60
1 Abfallsack	60 l	CHF	4.30

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer

b) Container / Gebührenplomben für Siedlungsabfall Gewerbe/Dienstleister:

Bei der Festlegung der Gebühren ist der Gebührenverbund Oberwallis an das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip bzw. an den Rahmen von Art. 25 und Art. 29 dieses Reglements gebunden. Die derzeit gültigen Tarife lauten:

1 Plombe	240 l	CHF	17.00
1 Plombe	600 l	CHF	42.50
1 Plombe	800 l	CHF	52.00

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer

c) Betriebseigene Abfallpresse (System Alpenluft)

Bei der Festlegung der Gebühren ist der Gebührenverbund Oberwallis an das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip bzw. an den Rahmen von Art. 25 und Art. 29 dieses Reglements gebunden. Die derzeit gültigen Tarife lauten:

CHF 400.00 / Tonne

Preis exkl. Mehrwertsteuer

d) Abholmarke für den Abholservice vor Ort für die Container / Gebinde mit Standorten ausserhalb der offiziellen öffentlichen Unterständen

Container für Glas / Weissblech / bioorganische Abfälle / Speiseöl / Betriebsabfälle:

1 Marke CHF 6.00 gültig für 1 Abholung vor Ort / pro Container / Leerung / unabhängig der Containergrösse

Preis exkl. Mehrwertsteuer

ANHANG 2 GEBÜHREN FÜR SPERRGUT & WERTSTOFFE IN DER BRINGS!-ANNAHMESTELLE IM SPISS UND MOBILE BRINGS!

Annahmegebühren:

Fraktion	Tarif in CHF
Sperrgut	0.55
Alteisen	0.10
Holz	0.30
Bauschutt	0.20

Alle Preise exkl. Mehrwertsteuer

1) Ist dem Verursacher die Abgabe von elektronischen Geräten, sowie Haushaltgeräten, Kühlschränken etc. an den Fachhandel nicht möglich, muss er diese auf eigene Kosten von dem Entsorgungsdienstleister abholen lassen oder in der im Abfallkalender aufgeführten Annahmestelle anliefern. Der Entsorgungsdienstleister erhebt einen Zuschlag zur Deckung der Kosten für den Transport.

2) Für die Sammlung und Entsorgung der Wertstoffe wie Glas, Papier, Weissblech, Aluminium, Altkleider und die Annahme von übrigen Abfällen wie Haushalt-Batterien, Thermometer, Putz- und Reinigungsmittel, Pflanzenschutzmittel, Insektizide, Farben, Lacke, Lösungsmittel sowie Säuren und Laugen in Kleinmengen werden keine Gebühren erhoben. Die Kosten die ab den öffentlichen brings!-Sammelstellen entstehen, werden mit den Grundgebühren finanziert.

ANHANG 3 ABFALLSORTENVERZEICHNIS

Abfallkategorien

1. Siedlungsabfälle

Siedlungsabfälle sind ausgediente Materialien und Güter des täglichen Bedarfs aus dem Siedlungsgebiet sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Industrie- und Gewerbebetrieben.

Dabei werden drei Hauptgruppen unterschieden: brennbare Abfälle, Wertstoffe und übrige Abfälle.

1.1 Brennbare Abfälle

- a) Hauskehricht
Hauskehricht ist Abfall aus den Haushaltungen oder kleinen Gewerbebetrieben. Er wird in der Regel in den gebührenpflichtigen Säcken der Gemeinde zur Abfuhr bereitgestellt.
- b) Sperrgut
Als Sperrgut gelten Abfälle, die sich wegen ihrer Form, ihres Gewichtes oder ihrer Abmessungen nicht in den gebührenpflichtigen Säcken unterbringen lassen.
- c) Betriebsabfälle
Betriebsabfälle sind in Gewerbe- und Industriebetrieben (inkl. Gastrobetriebe) anfallende brennbare Abfälle.

1.2 Wertstoffe

Als Wertstoffe gelten Abfälle, die sinnvollerweise umweltverträglich wiederverwertet und in einen Kreislauf zurückgeführt werden (Recycling).

- a) Grüngut
Als Grüngut gelten pflanzliche Abfälle aus Garten wie Laub, Gras- und Rasenschnitt, Gartenabraum, Strauch- und Baumschnitt mit max. 80 cm Länge.
- b) Bioorganische Abfälle
Bioorganische Abfälle sind Rüstabfälle aus der Küche von Früchten und Gemüsen, Kaffeesatz, Teekraut, Speisereste sowie Fleischabfälle.
- c) Alteisen und Metalle
Als Alteisen und Metalle gelten die üblichen Eisen und Nichteisenmetalle wie Aluminium, Kupfer, Messing usw. Ein Abfallstück wird dann als Metall anerkannt, wenn der Metallanteil mehr als 50% beträgt.

d) Papier

Als Papier gelten:

- Zeitungen
- Zeitungsbeilagen
- Illustrierte / Magazine
- Broschüren
- Prospekte
- Korrespondenzpapier
- Recyclingpapier

} alle ohne
Plastikhüllen

- Computerlisten
- Notizpapier
- Telefonbücher
- Bücher ohne Rücken
- Kataloge
- Fotokopien
- Couverts aus Haushaltsammlung

e) Karton

Als Karton gelten:

- Couverts aus der Industrie
- Früchte- / Gemüsekartons (ohne Plastik)
- Kartonschachteln
- Schredderware aus Aktenvernichtern

- Wellpappe-Schachteln
- Papiertragtaschen
- Eierkartons
- Papierschnitzel

f) Glas

Als Glas gelten Gebinde wie Flaschen, Einmachgläser usw. aus dem Haushalt. Nicht unter den Begriff fallen Fensterglas, Geschirr und Spiegel.

g) Blechbüchsen

Hier sind ausschliesslich Blechbüchsen aus dem Lebensmittelbereich gemeint.

h) Aluminium

Als Aluminiumverpackungen gelten im Haushalt anfallende Lebensmittelverpackungen, Folien usw. aus Aluminium.

i) Textilien

Textilien sind saubere Kleidungsstücke, Schuhe die wieder verwendet werden können, Duvets mit Federn, Leinentücher und Bettanzüge. Nicht erlaubt sind: Fusstepiche, Sitzüberzüge oder Vorhänge.

j) PET

Als PET gelten nur Getränkeflaschen mit dem offiziellen PET-Zeichen. Alle anderen PET-Materialien wie Folien oder Flaschen ohne offizielles Zeichen (z.B. Flaschen von Speiseöl) sind nicht erlaubt.

1.3 Übrige Abfälle

Übrige Abfälle sind Abfälle, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und /oder ihrer Beschaffenheit separat entsorgt oder speziell behandelt werden müssen.

a) Sonderabfälle

Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) angeführten festen, flüssigen und gasförmigen Abfälle, darunter fallen z.B. Batterien, Lösungsmittel, Farbstoffe, sämtliche Stoffe mit Giftklassenbezeichnung usw.

- b) Elektronikschrott
Als Elektronikschrott gelten die in der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung von elektrischen und elektronischen Geräten (VREG) aufgeführten Abfälle.
- c) Bauschutt
Als Bauschutt gelten Materialien, die chemisch und biologisch stabil und gesteinsähnlich sind (Steine, Keramikplatten, Fensterglas, Geschirr, Trinkgläser, Spiegel usw.)
- d) Pneus
Pneus ohne Felgen (Auto- oder Nutzfahrzeugreifen) sowie Reifen aller Art.
- e) Kühlgeräte
Kühlgeräte sind Kühlschränke, Tiefkühler sowie andere Apparate, die zu Kühlzwecken verwendet werden.
- f) Tierkörper
Tierkörper sind tierische Abfälle aus der Fleischproduktion sowie aus Metzgereibetrieben wie Häute, Knochen usw. Ebenfalls dazu gehören verendete Tiere, Fallwild usw.
- g) Medizinische Abfälle
Medizinische Abfälle sind Abfälle aus Heimen, Arztpraxen oder Spitälern gemäss der „Richtlinie für Spitalabfälle“ des Bundes.
- h) Grobsperrgut
Grobsperrgut sind Güter welche mehr als 10 kg wiegen und der Masse wegen nicht in einen gebührenpflichtigen Abfallsack / Betriebscontainer entsorgt werden können.